

# Jürgen Häller

## Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Familienrecht



### Allgemeine Mandatsbedingungen

#### in Sachen

#### wegen

1. Die Beauftragung von Rechtsanwalt Jürgen Häller, Bismarckstraße 36, 61169 Friedberg erfolgt ohne Nebenabsprachen und bedarf der schriftlichen Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt.
2. Zuständige Rechtsanwaltskammer ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, Telefon 0049 69-170098-00.
3. Im Falle der Beauftragung des Rechtsanwalts per E-Mail oder Telefax kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt zustande. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Rechtsanwalt Jürgen Häller ist aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 250.000,00 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Zuständige Haftpflichtversicherung ist die Victoria Versicherung, 40198 Düsseldorf.
5. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Rechtsanwalt Jürgen Häller nur dann verpflichtet, wenn er ausdrücklich den schriftlichen Auftrag durch den Mandanten erhalten und angenommen hat.
7. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
8. Dem Mandant (Auftraggeber des Rechtsanwaltes) ist bekannt, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gebührenpflichtig ist. Der Mandant haftet gegenüber dem Rechtsanwalt uneingeschränkt und persönlich für dessen Gebühren und Auslagen und versichert ausdrücklich dazu finanziell in der Lage zu sein.
9. Die Gebühren des Rechtsanwaltes richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie nach dem Gegenstandswert, es sei denn, dass gesondert eine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Bei einer reinen Beratungstätigkeit richten sich die Gebühren nicht nach dem RVG. Hier erfolgt eine Abrechnung nach einem Zeithonorar. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Mandanten minutengenau und unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit. Eine Anrechnung der Gebühren auf nachfolgende Tätigkeiten erfolgt nicht.

#### Fachanwaltskanzlei

Jürgen Häller  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte  
Arbeitsrecht - Verkehrsrecht -  
Steuerrecht

#### Kanzleianschrift

Bismarckstraße 36  
Eingang Saarstraße  
61169 Friedberg

☎ 06031/4058

☎ 06031/4050

✉ info@haeller.de

🌐 <http://www.haeller.de>

#### Bürozeiten

Mo – Fr. 9.30 bis 12.30 Uhr  
und von 15.00 bis 17.30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

#### Bankverbindungen

Deutsche Bank 24  
BIC: DEUTDE33HAN  
IBAN: DE39500700240776512600

Sparkasse Oberhessen  
BIC: HELADEF1FRI  
IBAN: DE35518500790061000801

Umsatzsteuer ID Nummer  
DE 112222895

#### Parkplätze im Hof

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Strafrecht des DAV

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht des DAV

Mitglied der Vereinigung  
Hessischer Strafverteidiger

Mitglied des Deutschen  
Anwaltsverein

Fallbezogene Daten werden  
elektronisch gespeichert

#### Kooperation mit

Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater  
Magdalena Beierle  
61169 Friedberg  
rechtlich selbständige Kanzlei

10. Gebuhren und Auslagen sind mit Ihrer Entstehung fallig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbetrage vorab zur Deckung der jeweils falligen Gebuhren und Auslagen verrechnet werden. Von Beschrankungen des § 181 BGB ist der bevollmachtigte Rechtsanwalt befreit.
11. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Kosten fur Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusatzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Rechtsanwaltsvergutungsgesetzes handelt.
12. Die Kostenerstattungsanspruche und andere Anspruche des Auftraggebers gegenuber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden durch den Mandanten in Hohe der Kostenanspruche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen mit der Ermachtung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschrankungen des § 181 BGB ist der bevollmachtigte Rechtsanwalt befreit.
13. Dem Mandant ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren auergerichtlich und in erster Instanz keine Kostenerstattung durch den Gegner stattfindet.
14. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt grundsatzlich einen gesonderten gebuhrenpflichtigen Auftrag dar.
15. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags oder 6 Monate, nachdem der Rechtsanwalt den Mandanten zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakten zu vernichten. Dem Mandanten ist bekannt, dass das Gesetz eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren vorsieht.
16. Der Mandant erklart sich mit der Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Datenschutzhinweise der Kanzlei (zweiseitig) wurden mir ausgehandigt.
17. Sollten einzelne Bestandteile dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein, beruhrt dies nicht die Wirksamkeit der ubrigen Mandatsbedingungen.
18. Mit den vorstehenden Mandatsbedingungen Ziffer 1 bis 17 erklare ich mich als Auftraggeber ausdrucklich einverstanden und bestatige den Erhalt eines Exemplars dieser vorgenannten Bedingungen.

Friedberg, den

Unterschrift des Mandanten